

## Sachverhalt lange Version

Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte, Anzahl sowie die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder werden in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen der kommunalen Gesellschaften und Beteiligungen geregelt. Darin sind grundsätzlich drei Varianten zur Besetzung von Aufsichtsräten vorgesehen:

1. Entsendung durch den Stadtrat/ Landeshauptstadt Erfurt  
→ **Entsendungsrecht**
2. Vorschlag durch den Stadtrat und Bestellung durch die Gesellschafterversammlung (GmbH) oder Wahl durch die Hauptversammlung (AG)  
→ **Vorschlagsrecht**
3. Kombination aus Entsendung durch den Stadtrat/die Landeshauptstadt Erfurt  
→ **Entsendungsrecht**  
sowie Vorschlag durch den Stadtrat und Bestellung durch die Gesellschafterversammlung  
→ **Vorschlagsrecht**

Anlage 2 beinhaltet die ehemalige Besetzung der Aufsichtsräte bis zur Neuwahl des Stadtrates am 26.05.2019 sowie gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Zusammensetzung, Amtsdauer und Vorsitzregelung der Aufsichtsräte.

In nachfolgend genannten Gesellschaften erfolgt eine Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Stadtrat. Des Weiteren ist die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates gesellschaftsvertraglich an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden, so dass hier eine Neubesetzung unbedingt erforderlich ist.

- \* SWE Stadtwirtschaft GmbH
- \* SWE Energie GmbH
- \* SWE Netz GmbH
- \* TUS Thüringer UmweltService GmbH
- \* SWE Bäder GmbH
- \* ThüWa ThüringenWasser GmbH
- \* Erfurter Garten- und Ausstellungsgemeinnützige GmbH (ega)
- \* Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH
- \* Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
- \* Erfurter Bahn GmbH
- \* KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
- \* Kaisersaal Erfurt GmbH

Die gesellschaftsvertragliche Regelung bei der \* **Flughafen Erfurt GmbH** lässt eine Amtsdauer für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht an die Wahlperiode des Stadtrates gebunden ist, zu. In diesem Fall wäre derzeit eine Neubesetzung durch Entsendung nicht zwingend erforderlich, da die Laufzeit noch nicht beendet ist.

Generell besteht die Möglichkeit, dass eine komplette Neubesetzung der Aufsichtsräte vorgenommen werden kann. Diese Variante wird vorgeschlagen, da hierdurch für die Dauer der neuen Wahlperiode klare Verhältnisse der Aufsichtsratsbesetzung geschaffen werden.

Für die in Anlage 4 aufgeführten Unternehmen hat der Stadtrat ein Vorschlagsrecht für die Aufsichtsratsmitglieder. Die Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bei der

- \* **SWE Stadtwerke Erfurt GmbH** in der Gesellschafterversammlung
- \* **Erfurter Verkehrsbetriebe AG** in der Hauptversammlung

Das Vorschlagsrecht des Stadtrates bezüglich des Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe AG wurde mit dem Stadtratsbeschluss Nr.: 0039/19 vom 20. März 2019 bereits ausgeübt. Die Wahl der Vertreter in den Aufsichtsrat ist in der Hauptversammlung am 03. April 2019 durchgeführt worden. Dies war nötig, da ab diesem Zeitpunkt sonst kein Aufsichtsrat mehr bestanden hätte. Generell besteht auch hier die Möglichkeit, eine komplette Neubesetzung vorzunehmen.

Bei der in Anlage 5 aufgeführten **\*Arena Erfurt GmbH** erfolgt zum einen eine Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern durch den Stadtrat. Zum anderen hat der Stadtrat ein Vorschlagsrecht für ein weiteres Aufsichtsratsmitglied. Hier erfolgt die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes durch die Gesellschaftsversammlung der Arena, der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH. Dieses Mandat wurde bisher von einem Arbeitnehmervertreter wahrgenommen.

Um eine zeitnahe Bestellung nach dem Stadtratsbeschluss zu gewährleisten und Rechtssicherheit über den Zeitpunkt der Bestellung zu erlangen, wird im Zeitraum zwischen Beschlussfassung des Stadtrates und Zeitpunkt der Abberufung/Bestellung seitens der LH Erfurt die erforderliche Einwilligung/Annahmeerklärung des betroffenen Mitgliedes eingeholt und an die betroffene Gesellschaft (vorab per Mail) übermittelt.

Das Gleichstellungsgesetz des Freistaates Thüringen regelt die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur im öffentlichen Dienst selbst, sondern erfasst auch die Entsendung kommunaler Vertreter in Gremien wie Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Dadurch sind das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern. Dies wird im Thüringer Gleichstellungsgesetz gem. § 13 weiter konkretisiert. Hiernach sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigen. Als Anlage 6 zu dieser Drucksache sind daher „Hinweise und Empfehlungen zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten kommunaler Unternehmen“ beigefügt, welche entsprechend Berücksichtigung bei der Auswahl finden sollten.

Darüber hinaus ist entscheidend, dass die Aufsichtsräte mit Personen besetzt werden, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet sind und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung durch eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit eine sorgfältig gewissenhafte Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied sicherstellen können. Sind diese Fachgebiete aus der Mitte des Stadtrates für die jeweiligen Gesellschaften nicht abzudecken, so sind solche Personen außerhalb dieser Gremien zu suchen. Denkbar wären hier insbesondere Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und mit der jeweiligen Branche vertraute Personen. Dabei können als Aufsichtsratsmitglieder auch Bedienstete der Stadt oder Außenstehende mit spezifischen Kenntnissen eingesetzt werden.

Bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind deren persönlichen Voraussetzungen und Qualifikationen, insbesondere hinsichtlich der übrigen gesetzlichen Mandate und des tatsächlich ausgeübten Berufs, zur frühzeitigen Vermeidung von Überlastungen und Interessenkollisionen, zu prüfen.